Gericht
OGH

Entscheidungsdatum
09.04.1952

Geschäftszahl
1Ob171/52

Norm
UWG §2 D1;

Rechtssatz
Eine Reklame, die versucht, ein Produkt falsch zu bezeichnen, um so die Ware besser absetzen zu können, unterliegt dem § 2 UWG. Darunter fällt Irreführung über welchen Vorzug immer (also nicht bloß im Preisangebot). Kaffeersatzmittel oder Mischprodukte dürfen nicht als "Kaffee" bezeichnet werden (Mokka-Linde).

Entscheidungstexte
TE OGH 1952/04/09 1 Ob 171/52

Veröff: SZ 25/88 = ÖBl 1952,36 = PBl 1953,179

Rechtssatznummer
RS0078268